

## Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen



Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen,  
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen

## Freie Hansestadt Bremen

Auskunft erteilt  
Felix Priesmeier  
T (04 21) 3 61 - 6842  
F (04 21) 4 96 - 6842

Felix.priesmeier  
@soziales.bremen.de  
www.soziales.bremen.de

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
30-P

Bremen, den 06.12.2013

## Protokoll

10. Sitzung des Temporären Expertinnen- und Expertenkreises (TEEK) zur Erarbeitung eines Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Bremen am 23.05.2013. Als Gäste sind Herr Zimmer, der Geschäftsführer der Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen e.V., und Frau Prof. Greul, die Rektorin der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen anwesend.

Es wird eine Sondersitzung im September zum Thema „Psychiatrie“ geben. Herr Dr. Steinbrück möchte Dr. Aichele von der Monitoringstelle zur BRK dafür gewinnen. Eine Planung für die kommenden Sitzungen des TEEK wird Dr. Steinbrück im Juni vorlegen. Man kann jederzeit Maßnahmen bei Dr. Steinbrück vorschlagen. Das können alle interessierten Menschen machen, nicht nur diejenigen, die im TEEK vertreten sind.

### TOP 1 Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung bleibt unverändert.  
Herr Dr. Steinbrück berichtet, dass die Staatsräterunde beschlossen hat, dass alle Senats-Ressorts Maßnahmen für den Aktionsplan aufschreiben sollen.

### TOP 2 Genehmigung des Protokolls der Sitzung des TEEK am 26.03.2013

Das Protokoll der Sitzung vom 26.03.2013 wird genehmigt.

## **TOP 3 Bericht von Herrn Zimmer**

Herr Zimmer sagt, es gibt in jedem Bundes-Land eine Krankenhaus-Gesellschaft. In Bremen gehören alle 14 Kranken-Häuser zu der Krankenhaus-Gesellschaft. Er hat die Fragen des TEEK an die Geschäftsführungen von allen 14 Kranken-Häusern geschickt. Er hat Antworten von 8 Kranken-Häusern bekommen. Vor allem die großen Häuser haben geantwortet, in den 8 Häusern sind 75-80% der Betten.

Die Antworten auf die einzelnen Fragen sind mit den Unterlagen für diese Sitzung verschickt worden. Zu den Fragen und Antworten gibt es Diskussions-Beiträge aus dem TEEK. Zu Frage eins wird angemerkt, dass nicht nur nach der Zugänglichkeit zu Kranken-Häusern gefragt worden ist. Es geht auch darum, dass Geräte oder Behandlungs-räume zugänglich und nutzbar sind. Zum Beispiel Röntgengeräte. Generell kann in Kranken-Häusern nicht immer eine Assistenz für Menschen mit Behinderung sichergestellt werden. Und in den Köpfen von manchen Ärzten sind Menschen mit Behinderung „bedauernswerte Kreaturen“. Hier sind Sensibilisierungsschulungen und Wissen über Behinderungen erforderlich, um Bewusstsein und Haltung zu verändern.

Zur Frage, wie die Bau-maßnahmen in den Kranken-häusern finanziert werden, antwortet Herr Zimmer, dass die Kranken-Kassen für die Instandhaltung zuständig sind, also für Reparaturen. Für Investitionen kommen die Länder auf

Die Aufklärung vor einer Operation ist oft kompliziert. Auch Menschen ohne Gehör, die nichts sehen oder eine geistige Beeinträchtigung haben, sollen verstehen, welche Gefahren eine Operation mit sich bringt. Deshalb müssen in der Realität mehr Hilfen und Begleitungen angefordert worden sein, als die Kranken-Häuser es in den Berichten an Herrn Zimmer angegeben haben. Es ist wichtig, dass das Personal im Kranken-haus geschult wird. Es soll keine Ängste im Umgang mit Menschen mit Behinderung geben.

## **TOP 4 Schutz der Persönlichkeitsrechte**

### **4 a) Zielvorgaben der Behindertenrechtskonvention insbesondere durch Artikel 12, 13 und 16**

Herr Dr. Steinbrück erläutert, dass alle Menschen die gleiche Möglichkeit zur Wahl haben sollen. So steht es in Artikel 12. Der Zugang zur Justiz soll nicht nur baulich möglich sein. Artikel 13 meint auch die Möglichkeit, an Information zu gelangen soll für alle Menschen gegeben sein. Der Schutz vor Gewalt und Missbrauch ist in Artikel 16 der UN-BRK beschrieben. Darum wird es in TOP 4 d gehen.

### **4 b) Gestaltung des Wahlrechts**

Herr Berger vom Senator für Inneres und Sport hält einen Vortrag. Eigentlich dürfen alle deutschen Menschen in Deutschland wählen. Davon gibt es zwei Ausnahmen. Eine Ausnahme ist, wenn in allen Regelkreisen eine gesetzliche Betreuung bestellt ist. Die zweite Ausnahme ist, wenn jemand nach dem Straf-Recht in einer psychiatrischen Klinik untergebracht ist. In Bremen gibt es diese Ausnahme nicht. Es gibt eine Initiative im Bundes-Rat von Rheinland-Pfalz. Es geht darum, dass man nicht automatisch von der Wahl ausgeschlossen wird, wenn eine Betreuung für alle Regel-kreise bestellt ist. Das Bundes-Land Bremen hat sich dieser Initiative angeschlossen.

Auch im Bundes-Tag gibt es Initiativen zu diesem Thema. Die Grünen wollen, dass gar niemand mehr ausgeschlossen wird. Die SPD will, dass niemand automatisch ausgeschlossen wird, wenn es eine Betreuung gibt. Im Innen-ausschuss wird es im Juni eine Anhörung zu diesem Thema geben.

Frau Reicksmann fragt, ob der Einsatz von Wahl-schablonen für Menschen mit Seh-behinderung rechtlich geregelt werden soll. Herr Berger antwortet darauf, dass eine barriere-freie Wahl das Ziel ist. Beim Personen-kreis, der wählen darf, ist die Frage, ob Bremen eine eigene Regelung macht, oder ob man die Entwicklung im Bund abwartet. Das Wahl-alter für den Landtag hat Bremen bereits auf 16 Jahre gesenkt. Man könnte auch eine Änderung beim Personenkreis vornehmen.

Bei den Wahl-rechten, die das Land Bremen regelt, wie zum Beispiel Wahlen zu Betriebsräten, der Arbeitnehmerkammer oder bei Eltern-Vertretungen, sollte das Wahlverfahren an Artikel 29 der UN-BRK orientiert werden. Es sollte immer barriere-freie Wahl-Lokale, Wahl-Materialien und möglichst keine Einschränkung beim Personen-kreis geben. An die Parteien richtet Herr Stegmann die Aufforderung, wenigstens ihre zentralen Wahlkampfbotschaften in Leichter Sprache zu veröffentlichen. Es sollen sich möglichst viele Menschen eine Meinung bilden können.

### **Mögliche Maßnahmen**

- Partei-programme in Leichter Sprache
- Wahl-verfahren, die das Land Bremen regelt, barriere-frei gestalten
- Rechtliche Regelung zum Einsatz von Wahl-schablonen prüfen

## **4 c) Aus- und Fortbildung bei der Polizei**

Frau Professor Greul von der Hochschule für Öffentliche Verwaltung ist zu diesem Thema anwesend. Sie hält einen Vortrag zur Ausbildung bei der Polizei. Die Hochschule gibt es seit Ende der 1970er Jahre. Seit dem gab es einige Änderungen. Zum Beispiel ist das Studium jetzt auf das System mit Bachelor und Master umgestellt. Das Bachelor-Studium für Polizeianwärter dauert 6 Semester. Es gibt kein extra Modul zu psychischen, geistigen oder körperlichen Behinderungen. Der Umgang mit Menschen mit Behinderung ist ab dem zweiten Semester ein Thema. Es sollen Scheu und Ängste im Umgang abgebaut werden. Der Schwerpunkt dabei liegt auf der Vernehmung. Im Hauptstudium gibt es Gespräche mit Expertinnen und Experten, zum Beispiel Herrn Dr. Steinbrück. Es werden auch Kenntnisse über Hilfs- und Beratungsangebote vermittelt. In den Praktika während der Ausbildung werden Situationen mit Menschen mit Behinderung geübt und analysiert.

Für Führungskräfte im Polizeidienst gibt es Fortbildungen zu behindertenspezifischen Themen. Die Ausbildung mit ihren praktischen Anteilen wird in der anschließenden Diskussion gelobt. Herr Dr. Steinbrück berichtet, dass er die Auszubildenden als sehr aufgeschlossen und interessiert erlebt hat. Es wurde dort auch über die Möglichkeit des Notrufs per SMS gesprochen. Dr. Steinbrück hält eine Sensibilisierung in der Justiz, zum Beispiel bei Richterinnen und Richtern auch für sinnvoll.

Der Zugang zur Ausbildung bei der Polizei für Menschen mit Behinderung ist eingeschränkt, weil es körperliche und psychische Mindest-anforderungen gibt. Aktuell gibt es keine Menschen mit Behinderung in der Ausbildung. Herr George fragt, ob in der Ausbildung auch auf Gebärdensprache hingewiesen wird. Der Umgang mit Handfesseln bei Gehörlosen sollte anders sein, als bei Hörenden. Bei diesen Themen gibt es Nachholbedarf, sagt Frau Professor Greul. Für Seh-behinderte kann die Justiz-vollzugs-anstalt besser gestaltet werden, sagt Frau Paul.

### **Mögliche Maßnahmen**

- Regelung für Handfesseln bei Gehörlosen
- Notruf per SMS
- Fortbildungen für Richterinnen und Richter

## **4 d) Schutz vor Gewalt und Missbrauch**

Frau Kurmann von der Bremischen Zentral-stelle für die Verwirklichung der Gleich-berechtigung der Frau hält einen Vortrag. Sie hat in der Unterlage, die vor der Sitzung versandt wurde, viele Erkennt-

nisse zusammengetragen und Vorschläge für Maßnahmen gemacht. Sie berichtet von der Bielefelder Studie zu Gewalt gegenüber Frauen. Mit dieser Untersuchung werden viele Dinge bestätigt, die man vorher schon vermuten konnte. Zum Beispiel, wie viele Frauen Opfer von Gewalt werden oder dass Frauen mit Behinderung noch häufiger betroffen sind.

Zu der Unterlage, die Frau Kurmann erstellt hat, gibt es nach der Sitzung zwei Ergänzungen. Sie sind in der Anlage enthalten.

Frau Schmittke vermutet, dass viele Kinder mit Behinderung sexuelle Gewalt erfahren haben. Wegen der Barriere-Freiheit von Frauen-Häusern fragt Frau Wontorra nach. Die meisten Frauen-Häuser sind nicht barriere-frei. Herr Frehe schlägt vor, dass die Themen zu Gewalt auf [www.soziales.bremen.de](http://www.soziales.bremen.de) in Leichter Sprache dargestellt werden. Er meint auch, dass nach §33 SGB I nicht nur das Geschlecht von Pflege-Personen wählbar sein sollte. Man sollte sich für oder gegen einzelne Personen entscheiden können.

Zu Beratungen von Gehörlosen sagt Herr George, dass der Landes-verband der Gehörlosen in Einzelfällen die Gebärdensprach-dolmetscher oder Gebärdensprach-dolmetscherinnen auch ohne die Angabe von Namenfinanzieren kann, zum Beispiel bei Beratungsgesprächen in Frauenhäusern oder Beratungs-einrichtungen wie Schattenriss. Herr Winkelmeier von SelbstBestimmt Leben e.V. schlägt eine stärkere Kooperation von Beratungs-einrichtungen für Frauen und Beratungs-einrichtungen für Menschen mit Behinderung vor. Dies könnte für beide einen Mehrwert bedeuten.

### **Mögliche Maßnahmen**

- In der Unterlage von Frau Kurmann
- Soziales.bremen.de barriere-frei gestalten (wenigstens zum Thema Gewalt)
- Nach §33 SGB I auch Person wählen dürfen.
- Kooperation zwischen Beratungs-stellen für Frauen und Beratungs-stellen für Menschen mit Behinderung